Satzung

des Jugendstadtrates der Stadt Hollfeld

vom 16.01.2003

(mit eingearbeiteten Änderungen gem. Satzung vom 30.03.2009)

Die Stadt Hollfeld erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Präambel
Zweck des Jugendstadtrates ist es, die Interessen der Jugendlichen in der Stadt Hollfeld zu vertreten und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden.

§ 1
Jugendstadtrat

In der Stadt Hollfeld besteht ein von der Jugend direkt gewählter Jugendstadtrat.

(1) Der Jugendstadtrat besteht aus 12 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 14 und 19 Jahren in den Jugendstadtrat gewählt werden.

(2) Die Amtsperiode des Jugendstadtrates beträgt 2 Jahre.

(3) Die Adresse des Jugendstadtrates ist die der Stadt Hollfeld.

(4) Der Jugendstadtrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 2
Aufgaben und Rechte

(1) Der Jugendstadtrat hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Hollfeld zu vertreten. Hierfür ist eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und an der Umsetzung der Beschlüsse mitzuwirken.

(2) Der Jugendstadtrat unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Hollfeld betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Hollfeld fallen.

(3) Der Stadtrat, der Ausschuss oder die Stadtverwaltung hat die Empfehlungen und Anträge des Jugendstadtrates innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.

(4) Der Jugendstadtrat kann sich bei den einzelnen Amtsleitungen der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendstadtrates erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.

(5) Die Stadt Hollfeld stellt dem Jugendstadtrat für die Sitzungen den Sitzungssaal im Rathaus, soweit dieser nicht anderweitig belegt ist, oder einen anderen städtischen Raum zur Verfügung.

(6) Der Jugendstadtrat legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und führt einmal jährlich eine Jugendbürgerversammlung durch.

§ 3
Pflichten

(1) Die Jugendlichen, die die Wahl in den Jugendstadtrat angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.

(2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Jugendstadtrates.

(3) Ein Mitglied des Jugendstadtrates, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Hollfeld aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendstadtrat kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Jugendstadtrat.

(4) Wenn eine jugendliche Person die Wahl aus einem wichtigen Grund nicht annimmt, oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, rückt der erste Bewerber aus der jeweiligen Liste nach. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 4
Zusammensetzung

(1) Das Jugendparlament besteht aus 12 gewählten, am Wahltag 14 bis 19 Jahre alten Personen.

(2) Der Jugendstadtrat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei bis drei Personen für den Vorsitz, eine Person für die Schriftführung und die Pressearbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.

(3) Aus wichtigem Grund, z. B. bei groben Pflichtverletzungen, die in der Geschäftsordnung der Jugendstadtrates aufgelistet sind, oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Jugendstadtrat mit ¾ Mehrheit erfolgen.

(4) Dem Jugendstadtrat werden in beratender Funktion je ein Mitglied von den Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften des Stadtrates der Stadt Hollfeld benannt, die im Rahmen einer Patenschaft für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung stehen. Für den gesamten Stadtrat nimmt diese Aufgabe der Referent für Jugend wahr.

§ 5
Wahlrecht und Wahl

(1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten Ihren Hauptwohnsitz in Hollfeld haben und mindestens 14 und höchstens 19 Jahre alt sind.

(2) Wählbar sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Hollfeld haben und mindestens 14 und höchstens 19 Jahre alt sind.

(3) Den Wahltermin bestimmt die Bürgermeisterin der Stadt Hollfeld. Die Wahl wird von der Stadt Hollfeld oder im Auftrag der Stadt Hollfeld vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Stadt Hollfeld obliegen, trifft die Bürgermeisterin als Wahlleiter oder ihre von Ihr benannten Stellvertretung. Sie kann diese Aufgabe gem. Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)übertragen.

(4) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch die Bürgermeisterin und durch Wahlveranstaltungen des Jugendstadtrats.

(5) Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten. Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin oder die von ihr benannte Person.

(6) Das Wahllokal bestimmt die Bürgermeisterin. Für die Wahl werden Wahlurnen, Wahlkabinen und vorbereitete Stimmzettel verwendet.

(7) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

(8) Die Wahl erstreckt sich im Zeitraum von fünf Werktagen.

(9) Die Kandidatur erfolgt mittels Bewerbungsschreiben, welches mindestens vier Wochen vor der Wahlwoche eingereicht werden muss. Die Wählerliste der potentiellen Jugendstadträte wird mindestens zwei Wochen vor der Wahlwoche erstellt und veröffentlicht.

§ 6
Wahlvorschläge

(1) Die wahlberechtigten Jugendlichen werden von der Stadt Hollfeld angeschrieben und haben die Möglichkeit bis zum festgelegtem Abgabetermin mittels schriftlicher Bewerbung zu kandidieren.

(2) Auf der Kandidatenliste müssen die wählbaren Personen mit Name, Vorname, Wohnort und Alter angegeben werden. Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter genannt werden. Mit Abgabe der schriftlichen Bewerbung erklärt sich die wählbare Person mit der Aufnahme in die Kandidatenliste einverstanden.

§ 7
Wahlvorgang

(1) Jede wahlberechtigte Person verfügt über insgesamt 12 Stimmen, verteilt auf die 3 Wahlbezirke, prozentual auf den jugendlichen Bevölkerungsanteil in den jeweiligen Bezirken verteilt.

(2) Jede/r Bewerber/in kann nur eine Stimme erhalten.

(3) Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit der Personen, die noch zum Einzug in den Jugendstadtrat berechtigt sind, findet eine Stichwahl statt.

(4) Die konstituierende Sitzung des Jugendstadtrates hat innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag stattzufinden.

(5) Das festgestellte Wahlergebnis wird von der Bürgermeisterin, bzw. der von ihr benannten Person öffentlich bekanntgemacht.

§ 8
Geschäftsgang

(1) Eingaben und Beschwerden an den Jugendstadtrat sind dem/der Vorsitzenden des Jugendstadtrates zu übermitteln. Ein Postfach wird im Rathaus bei der Poststelle eingerichtet.

(2) Die Sitzungen des Jugendstadtrates sind öffentlich. Pro Kalenderjahr müssen mindestens 6 Sitzungen stattfinden. Persönliche Angelegenheiten werden in der nichtöffentlichen Sitzung beraten.

(3) Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Bei Fragen zur Geschäftsordnung können die vom Stadtrat benannten Stadtratsmitglieder zu Rate gezogen werden.

(5) Die jeweils im Jugendstadtrat zur Abstimmung stehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Enthaltungen sind nicht möglich.

(6) Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von der Schriftführenden Person sowie dem ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9
Beschluss

(1) Beschlüsse des Jugendstadtrates sind in der Stadtverwaltung Hollfeld zur Einsicht niederzulegen und können auf den Internet-Seiten der Stadt Hollfeld veröffentlicht werden.

(2) Die Beschlüsse des Jugendstadtrates sind der Bürgermeisterin zu übermitteln. Diese legt die Beschlüsse innerhalb von 3 Monaten dem Stadtrat als Mitteilung zur Kenntnis vor.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld in Kraft.

Hollfeld, 16.01.2003
Stadt Hollfeld

Barwisch
Erste Bürgermeisterin